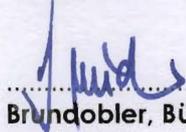


VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung des Entwurfskonzeptes der Rahmenplanung vom Dezember 2014 hat auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 29.12.2015 in der Zeit vom 04.01.2016 bis 22.01.2016 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB des vom Gemeinderat am 29.08.2016 gebilligten Vorentwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.08.2016 hat in der Zeit vom 22.09.2016 bis 28.10.2016 stattgefunden.
4. Zu dem vom Gemeinderat am 30.01.2017 gebilligten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.01./28.03.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.05.2017 bis 02.06.2017 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.01./28.03.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.05.2017 bis 02.06.2017 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 24.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht
6. Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.07.2017 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 11.01.2017/28.03.2017 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Bad Füssing, den 30.11.2017

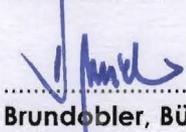


.....
Brundobler, Bürgermeister



7. Ausgefertigt am 30.11.2017

Gemeinde Bad Füssing, den 30.11.2017

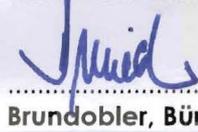


.....
Brundobler, Bürgermeister



8. Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 30.11.2017 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich. Das Inkrafttreten wurde ortsüblich am 30.11.2017 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gemeinde Bad Füssing, den 30.11.2017



.....
Brundobler, Bürgermeister

